

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1978 | Nummer 130

ARCHIV
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Inhalt

LEISTUNGSBERICHT

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	21. 11. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Möglichkeiten und Grenzen der Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	1926
238	27. 11. 1978	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbindungsrecht; Nutzungsrichtlinien (NRL)	1926
9221	8. 11. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Kultusministers u. d. Innenministers Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	1928

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Justizminister	Seite
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Münster	1932
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1978	1932

2061

I.

**Möglichkeiten und Grenzen
der Verwertung von Klärschlamm
in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 11. 1978 – III C 8 – 953/1 – 22 544

Mein RdErl. v. 4. 9. 1978 (MBI. NW. S. 1588/SMBI. NW. 2061) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage des RdErl. muß in der Ziffer 4.1 die Dimensionsangabe im Kopf der Tabelle „Vorläufige Orientierungswerte für verschiedene Spurenelemente und Schwermetalle für Klärschlamm“ hinter „Orientierungswert“ statt „mg/100 g Tr.S.“ richtig „mg/1000 g Tr.S.“ lauten.

– MBI. NW. 1978 S. 1926.

238

**Wohnungsbindungsrecht
Nutzungsrichtlinien (NRL)**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1978 – VI C 1 – 6.072 – 1818/78

Der RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBI. NW. 238) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1574)“ ersetzt durch die Worte „Verordnung vom 20. Dezember 1978 (GV. NW. 1977 S. 4)“.

b) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

Diese Aufgaben obliegen ihnen auch bezüglich derjenigen Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel von einer anderen Stelle bewilligt worden sind, z. B. für Bergarbeiterwohnungen von der Bewilligungsstelle im Bergarbeiterwohnungsbau und für Landesbedienstete von der Wohnungsbauförderungsanstalt.

Für die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bewilligungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde zuständig (§ 7 AG VwGO in Verbindung mit § 26 WoBauFördNG).

2. Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

3.4 Die Gemeinden sind Antragsannahmestellen nach § 6a der Gemeindeordnung.

3. In Nummer 4.132 wird in Satz 3 das Zitat „Nummer 16 WFB 1967“ ersetzt durch das Zitat „Nummer 7 WFB 1978“.

4. Nummer 5.33 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „mit meiner vorherigen Zustimmung“ ersetzt durch die Worte „mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten“.

b) In Satz 2 wird das Wort „mir“ ersetzt durch die Worte „dem Regierungspräsidenten“.

c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bewilligungsbehörde hat davon abzusehen, Antragsteller unmittelbar an den Regierungspräsidenten zu verweisen oder Anträge ohne eigene Prüfung und Begründung des Härtefalles diesem zur Entscheidung vorzulegen.“

5. Nummer 5.65 wird wie folgt gefaßt:

LAG-Berechtigte; die Zugehörigkeit ist durch eine Bestätigung des Ausgleichsamtes gemäß Vordruck BAA 9/3 nachzuweisen (vgl. Nummer 61 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, AWBD, vom 5. 6. 1974, MtBl. BAA 1974 S. 170).

6. In Nummer 7.14 Satz 2 werden die Worte „mit meiner vorherigen Zustimmung“ ersetzt durch die Worte „mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten“.

7. In Nummer 7.214 Satz 1 wird das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ ersetzt durch die Worte „Aufwendungszuschüsse und -darlehen“.

8. In Nummern 7.216, 7.22 Satz 4, 7.32 Satz 1 und 7.33 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ ersetzt durch die Worte „Aufwendungszuschüsse und -darlehen“.

9. In Nummer 7.41 Satz 2 wird der Klammerzusatz am Satzende wie folgt gefaßt:
„(vgl. Nummer 61 Abs. 4 und 74 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, AWBD, v. 5. 6. 1974, MtBl. BAA 1974 S. 170)“.

10. In Nummer 8.11 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429)“.

11. In Nummer 8.52 wird die erste Klammer wie folgt gefaßt:
„(Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Köln)“.

12. In Nummer 9.112 wird der Klammerzusatz am Satzende wie folgt gefaßt:
„(Nummer 14 Abs. 2 der Planfeststellungsrichtlinien v. 27. 10. 1977 – MBI. NW. S. 2046/SMBI. NW. 911 –)“.

13. In Nummer 9.24 wird das Zitat „Nr. 16 WFB 1967“ ersetzt durch das Zitat „Nummer 7 WFB 1978“.

14. In Nummer 9.41 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ ersetzt durch die Worte „Aufwendungszuschüsse und -darlehen“.

15. In Nummer 10.11 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326/SGV. NW 2010)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 2010 –“.

16. In Nummer 10.26 wird in Satz 3 jeweils das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ ersetzt durch das Wort „Aufwendungszuschüsse“.

17. In Nummer 10.31 wird in Satz 1 Buchstabe b) das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ ersetzt durch das Wort „Aufwendungszuschüssen“.

18. In Nummer 10.32 wird in Satz 4 das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ ersetzt durch das Wort „Aufwendungszuschüsse“.

19. Nummer 11.3 wird wie folgt gefaßt:

Aufgrund des Gebührengegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), – SGV. NW. 2011 – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), – SGV. NW. 2011 – in Verbindung mit Nummer 29.1 des Gebührentarifs haben die Bewilligungsbehörden Gebühren für ihre Amtshandlungen in folgendem Rahmen zu erheben:

– MBI. NW. 1978 S. 1926.

1927

9221

**Maßnahmen zur Hebung
der Verkehrssicherheit für Schüler
an den allgemeinbildenden und
berufsbildenden Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 4 - 53-28-80/78 -, d. Kultusministers - II a 2. 36-35/0 Nr. 460/77 u. d. Innenministers - IV C 5 - 6241 v. 8. 11. 1978

Die Aufklärung der Bevölkerung im Rahmen von Verkehrssicherheitsaktionen der Landesregierung konnte mit Unterstützung der Massenmedien wesentlich verstärkt werden. Das Sicherheitsbewußtsein der Verkehrsteilnehmer wurde bemerkenswert erhöht. Die Eltern wurden motiviert, mit der Verkehrserziehung bereits bei Kleinkindern zu beginnen.

Die Verkehrserziehung in der Schule ist besonders nach den Empfehlungen der Konferenz der Kultusminister der Länder vom 7. Juli 1972 intensiviert worden. Sie erfolgt auf der Grundlage des RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1973 (GAbI. NW. 1974 S. 90), der Richtlinien und Lehrpläne der einzelnen Schulformen.

Mit RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1967 (AbI. KM. NW. S. 244) wurde die Möglichkeit geschaffen, den Schulbeginn, insbesondere für Schüler der Grundschulen, den örtlichen Verkehrsverhältnissen so anzupassen, daß die Gefährdung auf dem Schulweg verringert wird. Eine weitere Reduzierung der Unfälle wurde einmal dadurch erreicht, daß Kinder, die einen längeren Schulweg haben, den Schulbus benutzen, zum anderen durch die bisherigen Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die in diesem RdErl. neu geregelt werden.

Als Ergebnis dieser vielseitigen Maßnahmen ist festzustellen, daß die Zahl der Straßenverkehrsunfälle, bei denen Kinder und Jugendliche zu Schaden kommen, sich in den letzten Jahren stetig verringert hat.

Mit der Überarbeitung und Zusammenfassung der bisher an die Schulen gerichteten Erlasse und Empfehlungen sollen die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden.

- 1 Sicherung des Schulweges durch Schulwegpläne
- 1.1 In vielen Gemeinden bestehen Schulwegpläne, die einen relativ sicheren Weg zur bzw. von der Schule beschreiben. Diese Schulwegpläne bezeichnen die Stellen, an denen die Fahrbahn zu überqueren ist, sowie die Straßenseite, die zu benutzen ist. Diese Pläne haben sich bewährt. Sie sollten mindestens dort erstellt werden, wo sich für die Kinder gefährliche Situationen ergeben können.
- 1.2 Die Initiative zur Erstellung von Schulwegplänen soll vom Schulträger ausgehen. Er teilt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Einzugsbereiche bzw. Schulbezirke der betreffenden Schulen mit. Vorzugsweise sind Schulkinderhäuser sowie die Eingangsklassen der Grundschulen, der Sonderschulen und der weiterführenden Schulen zu berücksichtigen.
- 1.3 Unter Federführung der Straßenverkehrsbehörde werden in Zusammenarbeit mit Vertretern des Schulträgers, der betreffenden Schulen, der Polizei und der Verkehrswacht die erforderlichen Pläne erstellt. Anregungen hierzu enthalten das „Merkblatt zur Gestaltung und Sicherung von Schulwegen“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brühler Str. 1, 5000 Köln 51 und die „Empfehlungen zur Aufstellung von Schulwegplänen“ (2. Auflage 1978) des Verbandes der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V., Beratungsstelle für Schadenverhütung Köln, Ebertplatz 2, 5000 Köln 1.
- 2 Sicherung des Schulweges durch Schülerlotsen
- 2.1 Aufgabe

Der Schülerlotsendienst ist ein Verkehrshilfsdienst. Schülerlotsen sollen als freiwillige Ver-

kehrshilfsdienst insbesondere an solchen Stellen des Schulweges eingesetzt werden, an denen ein Überqueren der Fahrbahn gefahrsvoll ist. Als Schulwege gelten die Hin- und Rückwege zu schulischen Einrichtungen und besonderen schulischen Veranstaltungen.

Schülerlotsen können auch als Begleiter in Schulbussen und an Schulbushaltestellen eingesetzt werden.

- 2.2 Einrichtung oder Aufhebung eines Schülerlotsendienstes
- 2.2.1 Vorschläge zur Einrichtung oder Aufhebung eines Schülerlotsendienstes können von den Schulträgern, den Schulen, den unteren Schulaufsichtsbehörden, den Straßenverkehrsbehörden, den Verkehrswachten oder der Polizei gemacht werden.
- 2.2.2 Über die Einrichtung oder Aufhebung entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulen, der Verkehrswacht, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde. Diese Regelung gilt für Privatschulen entsprechend. Der Privatschulträger setzt sich vor der Entscheidung über die Einrichtung oder Aufhebung mit der Gemeinde in Verbindung.
- 2.2.3 Die Straßenverkehrsbehörde legt die Einsatzstellen der Schülerlotsen nach Anhörung der unter 2.2.2 genannten Stellen fest. Sie ordnet das Aufstellen des Zeichens 356 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) „Schülerlotsen“ an.
- 2.2.4 Stehen Schüler für diese Aufgabe nicht zur Verfügung, können auch geeignete Erwachsene eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Schulträger nach Anhörung gemäß Nr. 2.2.2.
- 2.3 Organisation durch die Schulen
- 2.3.1 Die Durchführung des Schülerlotsendienstes obliegt den Schulträgern. Zu diesem Zweck sind zunächst Pläne zu erstellen, aus denen die von der Straßenverkehrsbehörde gemäß Nr. 2.2.3 bestimmten Einsatzstellen zu ersehen sind.
- 2.3.2 Die Einzelheiten des Einsatzes der Schülerlotsen regelt der Schulleiter der Schule, für die der Schülerlotsendienst eingerichtet wird.
- 2.3.2.1 Sind Grundschulen räumlich mit weiterführenden Schulen verbunden oder liegen Grundschulen nicht weiter als etwa 500 m von einer weiterführenden Schule entfernt, regelt der Leiter der Grundschule für die Grundschule den Einsatz der Schülerlotsen im Einvernehmen mit dem Leiter der weiterführenden Schule (vgl. 2.4). Dabei ist die unterschiedliche Stundenplangestaltung zu berücksichtigen. Schulpflegschaft und Schülerrat sind zu beteiligen.
- 2.3.2.2 Liegt die Grundschule weiter als etwa 500 m von einer weiterführenden Schule entfernt, haben beide Schulleiter zu prüfen, ob Schüler der weiterführenden Schule als Schülerlotsen für die Grundschule eingesetzt werden können. Schulpflegschaft und Schülerrat sind zu beteiligen.
- 2.3.2.3 Dies gilt auch für den Bereich von Sonderschulen, wenn dort geeignete Lotsen nicht zur Verfügung stehen.
- 2.3.3 Damit der Unterrichtsausfall und die Belastung einzelner Schülerlotsen möglichst gering gehalten werden, empfiehlt sich der wechselweise Einsatz von mehreren Gruppen mit jeweils zwei bis drei Lotsen.
- 2.4 Auswahl der Schüler für den Schülerlotsendienst
- 2.4.1 Es sollen Schüler und Schülerinnen herangezogen werden, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und sich durch besonderes Verantwortungsbewußtsein auszeichnen.
- 2.4.2 Die Erziehungsberechtigten müssen der Ausbildung und dem Einsatz schriftlich zugestimmt haben. Die Auswahl sollte so erfolgen, daß am Ende eines Schuljahres nur ein Teil der vorhandenen Lotsen abgelöst werden muß.

2.5	Ausbildung	Im einzelnen ist folgendes zu beachten: – Der Schülerlotse darf nicht regelnd in den Verkehr eingreifen, – er muß zum Überqueren der Fahrbahn ausreichende Zeitlücken abwarten; herannahende Kraftfahrzeuge müssen sich mindestens außerhalb des durch Zeichen 356 StVO begrenzten Raumes (etwa 50 m) befinden, – der Schülerlotse gibt die Absicht, daß Schüler die Fahrbahn überqueren wollen, durch die rot-weiße Winkerkelle rechtzeitig, deutlich und unmißverständlich bekannt; dabei darf die Winkerkelle auch hochgehoben werden, – er führt danach die Schüler möglichst in Gruppen über die Fahrbahn.
2.5.1	Neben einer sorgfältigen Auswahl der Schülerlotzen ist eine zweckentsprechende Ausbildung unerlässlich. Die Ausbildung erfolgt in freiwilligen schulischen Arbeitsgemeinschaften. Die Schülerlotzen müssen insbesondere folgende Fähigkeiten bzw. Kenntnisse erwerben: <ul style="list-style-type: none">– Richtiges Einschätzen der unterschiedlichen Gefahren auf den Straßen,– richtiges Einschätzen des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer,– richtiges Abschätzen gefahrfreier Entfernung sowie der Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge und ausreichender Zeitlücken zum Überqueren von Fahrbahnen,– deutliche und unmißverständliche Abgabe von Zeichen vor dem beabsichtigten Überqueren von Fahrbahnen,– zweckentsprechendes Führen von Schülergruppen und– richtiges Verhalten in Schulbussen, beim Ein- und Aussteigen und an Haltestellen.	2.8.3
2.5.2	Der theoretische Unterricht der Schüler ist durch praktische Übungen in Jugendverkehrsschulen und an Schülerlotstenstellen zu ergänzen. Erwachsene sind sinngemäß einzuweisen.	3
2.6	Ausrüstung	3.1
2.6.1	Auffallende und nach Möglichkeit einheitliche Kleidung ist für die Erkennbarkeit der Schülerlotzen im Straßenverkehr unerlässlich.	Im Rahmen der Verkehrserziehung veranstalten die Schulen Radfahrprüfungen (vgl. dazu Richtlinien und Lehrpläne für Klasse 4 der Grundschule, für Klassen 5 und 6 der weiterführenden Schulen und für die Sonder Schule für Lernbehinderte). Die Radfahrprüfung wird in Zusammenarbeit mit der Polizei und/oder der Verkehrswacht durchgeführt. Auf die von der Deutschen Verkehrswacht e. V., Platanenweg 39, 5300 Bonn-Beuel, mit Unterstützung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV) herausgegebene Broschüre „Die Radfahrprüfung als integrierter Teil der Verkehrserziehung in der Schule“ wird hingewiesen. Diese Schrift wird den Schulen auf Anforderung kostenlos übersandt.
2.6.2	Die Ausrüstung (weiß) besteht aus Bandelier, Leibriemen, Regenmantel und Mütze sowie einer reflektierenden rotweissen Winkerkelle. Das Bandelier ist über der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragen. Für Erwachsene im Schülerlotsendienst stehen auch Armbinden bzw. weiße Ärmelüberzüge zur Verfügung. Die Schülerlotzen sollen ferner ein „Schülerlotsenbuch“ mitführen, in das besondere Vorkommnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit einzutragen sind. Die Anforderung der kostenlosen Ausrüstung ist an die örtlich zuständige Verkehrswacht zu richten.	3.2
2.7	Versicherungsschutz	3.2
2.7.1	Die Schülerlotzen sind gegen Haftpflichtansprüche aus ihrem Einsatz in angemessener Höhe zu versichern. Die Kosten für die notwendige Haftpflichtversicherung trägt nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Schulfinanzgesetz (SchFG) der Schulträger (vgl. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1971 – GABl. NW. S. 408 –).	3.3
2.7.2	Schülerlotzen unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 bzw. Nr. 14 Reichsversicherungsordnung (RVO). Der Versicherungsschutz beschränkt sich hierbei nicht nur auf Schüler, sondern umfaßt auch sonstige Personen, die im Schülerlotsendienst eingesetzt werden.	4
2.7.3	Die Deutsche Verkehrswacht hat sich verpflichtet, im Umfang ihrer als Anlage zu diesem RdErl. veröffentlichten Erklärung den Schülerlotzen zusätzliche Leistungen für den Fall eines Unfalls zu gewähren. Die Deutsche Verkehrswacht hat sich vorbehalten, ihre Verpflichtungserklärung zu widerrufen (vgl. IV. der als Anlage veröffentlichten Verpflichtungserklärung).	4.1
Anlage	2.8	Sicherung vor Verkehrsgefahren bei schulischen Veranstaltungen und auf Unterrichtswegen.
	2.8.1	Wenn Schüler während schulischer Veranstaltungen oder auf Unterrichtswegen (z. B. Weg vom Schulgebäude zum Sportplatz) am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, müssen sie darauf im Unterricht, z. B. im Rahmen der Verkehrserziehung, sorgfältig vorbereitet werden. Durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen der Schule ist möglichen Unfällen vorzubeugen.
2.8.2	Der Schülerlotse hat keine polizeilichen Befugnisse. Er hat die Aufgabe, die Schüler gefahrlos über die Fahrbahn zu führen, indem er den Fahrzeugführern diese Absicht anzeigt.	4.2
2.8	Einsatz	4.2
2.8.1	Schülerlotzen sind etwa 15 bis 20 Minuten vor Schulbeginn bzw. vor Abfahrt der Schulbusse und entsprechend lange nach Beendigung des Unterrichts einzusetzen.	5
2.8.2	Die Kosten für eine solche Versicherung sind keine Schulkosten, die der Schulträger aufzubringen hat (§ 1 SchFG), soweit nicht für Betriebspрактиka, Betriebserkundungen oder ähnliche Schulveranstaltungen etwas anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 SchFG).	5.1
		Aufgaben der Polizei bei der Schulwegsicherung Die Kreispolizeibehörden wirken bei der Erarbeitung der Schulwegpläne und bei der Entscheidung

- über Einsatzstellen des Schülerlotsendienstes mit. Die Erkenntnisse der örtlichen Unfalluntersuchungen sind dabei auszuwerten.
- 5.2 Die Kreispolizeibehörden unterstützen den vom Lehrer zu erteilenden Verkehrsunterricht in der Klasse 1 der Grundschule nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Schülern durch praktische Unterweisungen auf dem Schulhof und/oder an Gefahrenstellen des Schulweges, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.
- 5.3 Die Kreispolizeibehörden bilden Schülerlotsen nach den in Nr. 2.5 niedergelegten Grundsätzen in Zusammenarbeit mit etwa vorhandenen Fachberatern für Verkehrserziehung der Schulen aus.
- 5.4 Die Polizei weist die Schülerlotsen an ihren Einsatzorten ein und überprüft deren Verhalten durch Stichproben, insbesondere beim Einsatz neuer Schülerlotsen.
- 5.5 Durch Beobachtung des Verkehrs im Bereich einer neuen Schülerlotsenstelle ist festzustellen, ob sie allen Anforderungen genügt. Notwendige Änderungen sind den Straßenverkehrsbehörden unverzüglich vorzuschlagen. Erforderlichenfalls ist der Schülerlotsendienst vorübergehend einzustellen.
- 5.6 Die Sicherung von Gefahrenpunkten auf Schulwegen zu Hauptverkehrszeiten durch Polizeibeamte (vornehmlich Fußstreifen) kommt nur dann in Betracht, wenn
 - die Unfall-Lage an der betreffenden Stelle besondere Sicherungsmaßnahmen für Schüler erfordert,
 - die Sicherung durch Verkehrszeichen oder -einrichtungen nicht verbessert werden kann,
 - eine Sicherung durch Schülerlotsendienst nicht möglich ist oder nicht ausreicht und
 - dringendere dienstliche Aufgaben nicht entgegenstehen.
Um langfristig eine Verkehrsregelung durch die Polizei entbehrlich zu machen, ist eine Verbesserung durch verkehrstechnische (z. B. Lichtzeichenanlagen) oder bauliche Maßnahmen (z. B. Fußgängerüber- oder -unterführungen) anzuregen.
- 6 Beförderung von Schülern auf dem Schulweg
- 6.1 Die Beförderung von Schülern richtet sich nach der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (VO zu § 7 SchFG) vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223).
- Die Beförderung von Schülern in Schulbussen auf dem Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder dem Unterrichtsort gehört zum Schulweg und fällt nicht in den Gefahrenbereich der Schule.
- Ob im Schulbus eine Begleitung der Schüler notwendig ist, muß vom Schulträger entschieden werden, der als Veranlasser des Schülerspezialverkehrs für die Sicherheit der Schüler während der Beförderung verantwortlich ist. Dabei sind das für Schüler typische altersgemäße Verhalten und ihre Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen. In Kraftfahrzeugen gem. Nr. 6.6 dieses RdErl. muß neben dem Fahrer grundsätzlich eine Begleitperson eingesetzt werden, wenn Schüler befördert werden, die eine Schule für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte oder für Erziehungshilfe besuchen.
- Der Fahrer ist befugt, Schüler im Einzelfall von der Beförderung auszuschließen, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.
- Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme hat der Schulträger die Erziehungsberichtigen und die Schule zu hören.
- Es wird empfohlen, an Schüler, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, Ausweise auszugeben, um Kontrollen durch Fahrpersonal oder Begleitpersonen zu erleichtern.
- 6.2 Bei der Schülerbeförderung muß zwischen solchen Beförderungen unterschieden werden, die nach § 43 Nr. 2 Personbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtig sind und solchen, die unter § 1 Nr. 4 d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) fallen. Während der Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG die Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unterliegt, finden auf den nach § 1 Nr. 4 d) der Freistellungs-Verordnung freigestellten Schülerverkehr nur die in § 1 Abs. 2 BOKraft genannten Vorschriften Anwendung.
- 6.3 Beförderungsverträge sollen nur mit Personen abgeschlossen werden, die Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG sind oder deren Zuverlässigkeit durch den Schulträger selbst geprüft worden ist. Es wird empfohlen, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, daß im Schülerspezialverkehr nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15 d Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind.
- 6.4 Werden Schüler gemäß § 17 Abs. 1 VO zu § 7 SchFG in Personenkraftwagen (einschließlich sogenannter Kleinbusse) befördert, die der Schulträger von Beförderungsunternehmern oder von anderen Personen angemietet hat, so muß der Schulträger durch entsprechende Ausgestaltung des Beförderungsvertrages dafür sorgen, daß die zum Schülerverkehr benutzten Kraftfahrzeuge jährlich einer Hauptuntersuchung unterzogen werden. Die dabei festgestellten Mängel am Fahrzeug sind unverzüglich zu beseitigen. Ihre Beseitigung und die Einhaltung der jährlichen Untersuchungspflicht sind den Schulträgern gegenüber unaufgefordert nachzuweisen. Das ist von den Schulträgern zu überwachen.
- 6.5 Bei Abschluß der Beförderungsverträge ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen des § 34 a Abs. 2, 3 und 4 StVZO eingehalten werden. Maßgebend für die Besetzung von Kraftomnibussen ist die im Kraftfahrzeugschein eingetragene Zahl der Sitz- und Stehplätze. Für Stehplätze der Kinder müssen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein (§ 34 a Abs. 4 StVZO), die bequem erreichbar sind und den Kindern einen festen Halt bieten.
- Soweit Personenkraftwagen (einschließlich sogenannter Kleinbusse) bei der Schülerbeförderung eingesetzt werden, ist darauf zu achten, daß das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.
- In Zweifelsfällen ist der Beförderungsunternehmer zu veranlassen, das Fahrzeug durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr begutachten zu lassen.
- 6.6 Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind und für die Schülerbeförderung eingesetzt werden, müssen nach § 33 Abs. 4 BOKraft mit Schulbus-Schildern kenntlich gemacht werden.
- 6.7 Haltestellen für den Schülerverkehr sind grundsätzlich mit denen des öffentlichen Linienverkehrs zusammenzulegen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie auf Vorschlag des Schulträgers an den durch die Straßenverkehrsbehörden nach Anhörung der Polizei und der Straßenbaubehörde festgelegten Stellen einzurichten. Die Kosten übernimmt der Schulträger. Die Haltestellen sollen für Schüler möglichst ohne Straßenüberquerung und Umwege zu erreichen sein. Dies gilt insbesondere für Haltestellen an Schulen. Erforderlichenfalls ist ein Schülerlotsendienst einzurichten. An Haltestellen sollten ausreichend dimensionierte Warteplätze, erforderlichenfalls auch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder vorhanden sein.

Liegen Haltestellen des Schülerverkehrs und des öffentlichen Linienverkehrs nicht zusammen und ist eine besondere Kennzeichnung notwendig, so wird empfohlen,

- zur Warnung des fließenden Verkehrs Zeichen 138 StVO „Kinder“ vor der Schulbus-Haltestelle und
- zur Fernhaltung von parkenden Kraftfahrzeugen Zeichen 286 StVO „Eingeschränktes Haltverbot“ mit Zusatzschild 721 (werktag zeitliche Beschränkung) an der Schulbus-Haltestelle aufzustellen.

7 Folgende RdErl. werden hiermit aufgehoben:

- 7.1 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 2. 1963 (SMBL. NW. 9221) und v. 13. 10. 1966 – V/A 5 – 53 – 24 – 56/66 (n. v.) –
- 7.2 Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 9. 1970 (SMBL. NW. 9221).

Anlage

Anhang

I.

Falls ein Schülerlotse während der Gültigkeit dieser Erklärung bei Ausübung seines Dienstes einen Unfall erleidet – sei es im Einsatz, sei es bei der theoretischen oder praktischen Ausbildung –, gewährt die Deutsche Verkehrswacht unter den sich aus Nr. II. ergebenden Voraussetzungen und unter Begrenzung der Leistungspflicht auf 150 000,- DM für mehrere durch ein und dasselbe Ereignis Geschädigte

1. im Invaliditätsfalle (dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit) einen Betrag bis zu 100 000,- DM je nach dem Invaliditätsgrad, der für die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend ist;
2. im Todesfall einen Betrag von 3 000,- DM;
3. die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Heilkosten, die Kosten eines Kur- oder Sanatoriumsaufenthaltes, jedoch nur, wenn die Deutsche Verkehrswacht diesem Aufenthalt vorher schriftlich zugesagt hat.

4. Auf die zu 1. bis 3. genannten Leistungen der Deutschen Verkehrswacht werden die Beträge angerechnet, die der Schülerlotse oder die Hinterbliebenen von dem Schädiger aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aus einer Schülerunfallversicherung mit einem Versicherungsunternehmen oder aus dem kommunalen Schadensausgleich erhalten.

Soweit es sich dabei um Rentenzahlungen handelt, wird der Kapitalwert der Rente angerechnet. Vergleiche oder sonstige vertragliche Vereinbarungen mit dem Schädiger oder Dritten über die Höhe der Leistungen, die von ihnen zu erbringen sind, gelten der Deutschen Verkehrswacht gegenüber nur, wenn diese den Abmarchungen ausdrücklich zugestimmt hat.

II.

Voraussetzungen für die Leistung der Deutschen Verkehrswacht sind, daß

1. der Unfall unter die gesetzliche Schülerunfallversicherung fällt und aus Anlaß des Unfalles entsprechende Leistungen aus der Versicherung erbracht werden;
2. der gesetzliche Vertreter des Schülers der Deutschen Verkehrswacht die Einsicht in die Unfallakten gestattet;
3. an die Deutsche Verkehrswacht in Höhe ihrer Leistungen die Ersatzansprüche gegen den Schädiger abgetreten werden, soweit sie noch nicht befriedigt oder auf einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder sonstigen Versicherer übergegangen sind oder soweit sie nicht nach I. 4. angerechnet werden.

III.

Die Entschädigungsbeträge werden an den gesetzlichen Vertreter des Schülers gezahlt. Im Falle I. 1. kann die Deutsche Verkehrswacht anordnen, daß die von ihr gezahlte Invaliditäts-Entschädigung zugunsten des Schülers bis zu seiner Volljährigkeit von einem von der Deutschen Verkehrswacht zu benennenden Treuhänder verwaltet wird.

IV.

Die Deutsche Verkehrswacht kann diese freiwillig übernommene Verpflichtung jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für solche Unfälle aufheben, die sich nach Eingang des Widerrufs ereignen.

– MBL. NW. 1978 S. 1928.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Aachen und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungs-
gericht bei den Verwaltungsgerichten Aachen
und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1932.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	269	2. StPO § 244 II, III und V. – Der Beweisantrag auf Vornahme einer Ortsbesichtigung ist dann ein völlig ungeeignetes Beweismittel, wenn damit nur in Verbindung mit einem Wiederholungsversuch weitere Erkenntnisse vermittelt werden sollen; die Vornahme eines solchen Versuchs ist zwar zulässig, gehört aber nicht zu den Beweismitteln, auf deren Benützung die Verfahrensbeteiligten unter den Voraussetzungen des § 244 Abs. III und V StPO Anspruch haben. Die darin liegende Anregung an den Tatrichter ist im Rahmen der Aufklärungspflicht zu beurteilen. OLG Hamm vom 24. August 1978 – 2 Ss 1002/78	277
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderung der Sondervorschriften für Nordrhein-Westfalen als Folge des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29. März 1976 (BGBI. I S. 881)	269	3. StPO § 146. – Der Anwendung des § 146 StPO steht nicht entgegen, daß ein von dem Rechtsanwalt wegen derselben Tat früher verteidigter anderer Angeklagter inzwischen rechtskräftig freigesprochen ist. OLG Hamm vom 26. September 1978 – 1 Ss 1849/78	277
Geschäftliche Behandlung der Mahnsachen	269	4. OWIG § 17. – Ein gegenüber mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen leicht erhöhtes Einkommen des Betroffenen rechtfertigt die Erhöhung der Geldbuße im Vergleich zur Regelbuße wegen eines fahrlässig begangenen Verkehrsverstoßes (hier: § 37 StVO) bei normalen Tatumständen und ohne vorliegen erschwerender sonstiger Umstände nicht. OLG Hamm vom 22. September 1978 – 2 Ss OWI 2337/78	278
Ernennung und Entlassung von Handelsrichtern	270		
Bekanntmachungen	271		
Personalnachrichten	271		
Gesetzgebungsübersicht	273		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB § 1746 I, § 1629 II, § 1795 I Nr. 1. – Nach dem neuen Adoptionsrecht ist die Mitwirkung eines Ergänzungspflegers bei der Stiefvater-Adoption grundsätzlich nicht mehr erforderlich, wenn die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes die nach § 1746 BGB erforderliche Einwilligung des Kindes dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt. OLG Hamm vom 29. September 1978 – 15 W 148/78	274	Kostenrecht	
Strafrecht			
1. StPO §§ 261, 273 I. – Daß Fotos während der Hauptverhandlung zu Beweiszwecken in Augenschein genommen wurden, gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten. Fehlt eine entsprechende Eintragung in der Sitzungsniederschrift, so ist der Inhalt der Urteilsgründe nicht geeignet, das Protokoll zu widerlegen oder zu ergänzen. OLG Hamm vom 1. September 1978 – 5 Ss 2213/78	276	KostO § 26 II bis V, § 79 I und II (Gebühr bei Zusammentreffen mehrerer Eintragungen in das Handelsregister mit bestimmten und unbestimmten Geldbeträgen). – Trifft bei gleichzeitiger Anmeldung die Eintragung einer Kapitalerhöhung in das Handelsregister mit Eintragungen unbestimmten Geldbetrages zusammen, für welche in § 79 II Satz 1 Buchstabe d KostO eine Höchstgebühr bestimmt ist, darf der für alle Eintragungen angesetzte Gebührenbetrag nicht höher sein als die bei getrennter Anmeldung und Eintragung entstehenden Gebühren. OLG Düsseldorf vom 1. Dezember 1977 – 10 W 91/77	279

– MBl. NW. 1978 S. 1932.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.